

Studienbeiträge an der Universität Bielefeld?

Fragen und Antworten

Der Landtag von NRW hat am 16. März das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) und damit das Studienbeitragsgesetz beschlossen.

Was ist der Kern des neuen Gesetzes?

Durch das Gesetz ist es den NRW-Hochschulen selbst überlassen, ob sie Studienbeiträge bis maximal 500 Euro pro Semester einführen wollen. Für Studierende, die sich erstmalig an einer Hochschule einschreiben, können Studienbeiträge frühestens zum Wintersemester 2006/07 und für alle übrigen Studierenden frühestens zum Sommersemester 2007 eingeführt werden. Über den letztendlichen Zeitpunkt der Einführung, die Höhe oder eine mögliche Staffelung von Studienbeiträgen entscheidet jede Hochschule selbst. Der Senat der Universität Bielefeld hat dazu noch keinen Beschluss gefasst und wird sich in seinen kommenden Sitzungen weiter mit dem Thema beschäftigen, ehe er eine Entscheidung fällt.

Warum spricht sich das Rektorat für die Einführung von Studienbeiträgen aus? Kann es besondere Regelungen für bereits eingeschriebene Studierende geben?

Die derzeitigen finanziellen Mittel für die Universität Bielefeld sind nicht ausreichend. Im Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt können die Absolventinnen und Absolventen der Universität Bielefeld in Zukunft nur dann mithalten, wenn die Universität die Bedingungen in Studium und Lehre deutlich verbessert. Arbeitgeber können sehr wohl die Qualität eines Studiums und eines Abschlusses einschätzen.

Es ist offensichtlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen gegenwärtig nicht in der Lage ist, die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Möglich ist beispielsweise eine Übergangsregelung mit einer Staffelung der Beiträge für bereits eingeschriebene Studierende, d.h. Erstsemester zahlen 500 Euro, Studierende höheren Semesters gestaffelt nach Semestern weniger (2./3. Hochschulsemester: 400 Euro, 4./5. Semester: 300 Euro, 6./7. Semester: 200, 8./9. Semester: 100 Euro).

Welche Empfehlungen macht das Rektorat zur Verwendung der erwarteten Gelder?

Das Rektorat hat vorgeschlagen, das gesamte der Universität Bielefeld zur Verfügung stehende Aufkommen aus den Studienbeiträgen in die Verbesserung von Studium und Lehre zu investieren: bei 500 Euro pro Semester wären das jährlich mehr als 10 Millionen Euro. Die ersten vorgeschlagenen Maßnahmen reichen vom Ausbau von Tutorien- und Seminarangeboten über eine verbesserte Ausstattung der Bibliothek bis zur Schaffung von studentischen Jobs oder dem Bau von zusätzlichen Seminarräumen. Der Maßnahmenkatalog soll insbesondere unter Mithilfe der Studierenden weiterentwickelt werden. Das Rektorat verbürgt sich dafür, dass es eine vollständige Transparenz bei der Verteilung und bei der Verwendung der Mittel gibt.

Welche Ausnahmen gibt es von der Beitragspflicht?

Das Gesetz sieht eine Reihe von Ausnahmen von der Beitragspflicht vor – dies gilt insbesondere bei Beurlaubungen. Ausnahmen sind unter anderem vorgesehen bei einem Praxis- oder Auslandssemester sowie bei einer ausschließlichen Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand. Ebenso sind in der Regel ausländische Studierende, die als Programm-

studierende an die Universität Bielefeld kommen (insbesondere die ERASMUS-Studierenden) von der Beitragspflicht ausgenommen

Gibt es weitere Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten?

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass in bestimmten Fällen eine Befreiung von oder eine Ermäßigung der Beitragspflicht erfolgen kann. Die Universität kann in ihrer Beitragssatzung über einen gesetzlichen Mindestrahmen hinausgehen. Diese Möglichkeiten sind insbesondere vorgesehen bei:

- Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder
- Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenschaft oder Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten
- studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung

Ebenso ist in „Härtefällen“ eine Befreiung oder Ermäßigung vorgesehen.

Gibt es staatliche Darlehensangebote?

Das Gesetz sieht vor, dass Studierende Anspruch auf ein verzinsliches Darlehen der landeseigenen NRW-Bank haben, das in seiner Höhe begrenzt ist auf den Studienbeitrag. Eine Bonitätsprüfung wird nicht vorgenommen.

- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle deutschen Studierenden.
- Anspruchsberechtigt sind in der Regel auch Bildungsinländer, also Studierende, die eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, aber in Deutschland ihr Abitur gemacht haben.
- Ausländische Studierende sind in der Regel nicht anspruchsberechtigt.

Für welche Zeit besteht der Darlehensanspruch?

Ein Darlehen wird gewährt für ein erstes Studium für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester.

Außerdem kann das Darlehen in Anspruch genommen werden für ein konsekutives Masterstudium (Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester). Ein Studiengangswechsel während der ersten beiden Semester bleibt bezogen auf den Darlehensanspruch ohne Folgen: Die Zahl der Hochschulsemester, in der das Darlehen in Anspruch genommen werden kann, erhöht sich um ein beziehungsweise zwei Semester.

Wann muss das Darlehen zurückgezahlt werden?

Das Darlehen muss frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Studiums, spätestens aber elf Jahre nach Aufnahme des Studiums zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 50 Euro. Eine Stundung der Raten erfolgt, wenn eine Rückzahlung aufgrund eines zu geringen Einkommens nicht zugemutet werden kann.

Muss das Darlehen in vollem Umfang zurückgezahlt werden? Was bedeutet „Deckelung“?

Für einige Studierende, die BAföG erhalten, besteht die Möglichkeit, dass das Darlehen nicht in vollem Umfang zurückgezahlt werden muss, sondern „gedeckt“ wird. „Deckelung“ bedeutet, dass maximal ein Darlehensbetrag (aus BAföG-Darlehen und Studienbeitragsdarlehen) von insgesamt 10 000 Euro zurückzuzahlen ist.

Wie geht es an der Universität Bielefeld weiter?

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 1. Februar mit einer deutlichen Mehrheit das Rektorat mit der Erstellung einer Beitragssatzung beauftragt. Der Entwurf soll – so der Auftrag des Senats – alternative Modelle aufzeigen, insbesondere zur Höhe der Beiträge, einer möglichen Staffelung und zum Zeitpunkt der Einführung. Der Lehrkommission, in der die Studierenden die zahlenmäßig größte Gruppe stellen, kommt eine wichtige Funktion bei der Ausgestaltung der Beitragssatzung sowie bei den Überlegungen zur Verteilung der Mittel zu. Die Kommission beschäftigt sich bereits mit

Fragen – einen Zwischenbericht wird es in der nächsten Senatsitzung geben. Der Senat wird sich auf seiner nächsten Sitzung am 3. Mai mit dem Thema Studienbeiträge beschäftigen. Eine abschließende Abstimmung ist dann aber nicht vorgesehen.

Im Internet unter www.uni-bielefeld.de finden Sie weitere Dokumente und Informationen.